

Der Oberbürgermeister

An den Rat der  
Stadt Wuppertal  
zu Hd. des Oberbürgermeisters  
Peter Jung  
Johannes-Rau-Platz 1

01. DEZ. 2011

1. gesehen  
2. an 000.12  
3.

42269 WUPPERTAL

### **BÜRGERANTRAG gemäß § 24 Gemeindeordnung**

Das Grundstück in Wuppertal-Vohwinkel, Corneliusstrasse / Ecke Schlüssel habe ich im Wege der Erbfolge übernommen. Das Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, Flurstücke 7956 und 7957 ist insgesamt 9.509 qm groß.

Nach Feststellungen des OVG NRW handelt es sich bei dem Grundstück ursprünglich um Außenbereich i.S. von § 35 BauGB im Innenbereich. Dieses Bauplanungsrecht wurde durch die Stadt Wuppertal durch ihren Bebauungsplan Nr. 936 in die Festsetzung "Wald" geändert.

Dadurch wurde jede andere Art der Nutzung ausgeschlossen und das Grundstück ist damit ausschließlich für die Wuppertaler Bürger nutzbar.

Ich habe deshalb das Grundstück der Stadt Wuppertal zum Kauf angeboten. Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 (R 403.05 – 26737) hat die Stadt einen Ankauf abgelehnt.

In der Zwischenzeit hat die Verwaltung nun mehrfach von mir verlangt, ich solle die Bürgersteige (ca. 280 m) reinigen bzw. schnee- und eisfrei halten sowie überragende Zweige beschneiden (z.B. Ordnungsverfügung vom 08. November 2011, Verfügung vom 22. September 2011, Ordnungswidrigkeitsverfahren vom 03. Januar 2011 und Ordnungswidrigkeitsverfahren vom 08. November 2011).

Das besagte Grundstück stellt mein gesamtes "Vermögen" dar. Im Übrigen verfüge ich nur über ein normales Einkommen als Arbeitnehmer. Ich bin deshalb weder finanziell noch persönlich in der Lage, den Forderungen der Verwaltung nachzukommen. Ich bin der Meinung, dass die städtischen Forderungen unverhältnismäßig sind und weit über die Sozialverpflichtung des Eigentums (§ 14 GG) hinausgehen.



---

2/...

**Ich beantrage deshalb, dass die Stadt Wuppertal – ähnlich wie bei öffentlichen innerstädtischen Grünflächen – die geforderten Arbeiten selbst auf eigene Kosten ausführt.**

Ich gehe davon aus, dass – wenn ich schon mein Grundstück den Wuppertaler Bürgern kostenlos zur Verfügung stellen muß – es der Billigkeit entspricht, wenn die Bürger durch ihre Verwaltung diese Pflegearbeiten ausführen lassen.

Falls ich mit diesem Antrag der Formvorschrift nicht entsprochen haben sollte, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

